

MITGLIEDER-INFORMATION



**Es ändert sich was
ab Juli 2026**
für alle Anglerinnen und
Angler in NRW.

Wesentliche Änderungen im Fischereigesetz ab 01.07.2026 in Nordrhein-Westfalen

BISHER	AB 01.07.2026
 Papier-Fischereischein	Fischereischein im Scheckkartenformat mit digitaler Registrierung
 Regelmäßige Verlängerung des Scheins erforderlich	Der Fischereischein wird einmalig auf Lebenszeit ausgestellt
 Verlängerung des Scheins bei Ablauf	Keine Verlängerung des Scheins mehr – lediglich die Fischereiabgabe muss weiterhin entrichtet werden
 Passfoto erforderlich	Passfoto ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich



Ausstellung neuer Fischereischeine

Die erstmalige Ausstellung erfolgt:

- bei der zuständigen Stadt oder Gemeinde
des Hauptwohnsitzes oder
- online über das Serviceportal NRW
(BundID mit aktivierter eID-Funktion erforderlich).

Vorhandene Fischerprüfungszeugnisse bzw. alte
Fischereischeine werden dabei einmalig geprüft und
in das landesweite Fischereiregister übernommen.



Was ändert sich....



Fischereischein im Scheckkartenformat

Der neue Fischereischein wird auf Lebenszeit ausgestellt und ist
nach Abführung der Fischereiabgabe wie bisher für ein oder fünf
Kalenderjahre gültig. Er wird von allen Bundesländern anerkannt.
Je nach Ziel-Bundesland im Urlaub muss dort jedoch die lokale
Fischereiabgabe (oft in Form einer Ergänzungsmarke oder eines
digitalen Nachweises) erworben werden.

Neben dem Online-Antrag bleibt weiterhin der Antrag über die
örtlich zuständige Behörde möglich, um einen neuen Fischereischein
zu erhalten. Bürgerinnen und Bürger werden zukünftig grundsätzlich
die freie Wahl zwischen beiden Antragswegen haben.

Wichtig ist auch: Die vor dem 1. Juli 2026 erteilten Jahres- und
Fünfjahresfischereischeine behalten ihre Gültigkeit bis zum regulären
Ablaufdatum, längstens bis zum **31.12.2030**.

Spätestens dann müssen sie zur Überprüfung der Echtheit einmalig
bei der örtlich zuständigen Behörde in den neuen Fischereischein
umgetauscht werden.



Jugendliche kommen künftig viel leichter zum Angeln!

- Der bisherige Jugendfischereischein wird im Sinne der
Entbürokratisierung abgeschafft.
- Kinder und Jugendliche zwischen 10 und einschließlich
15 Jahren können trotzdem wie bisher die Fischerei in
Begleitung einer Fischereischeininhaberin bzw. eines
Fischereischeininhabers ausüben.
- Mitgeführt werden muss lediglich ein amtlicher
Lichtbildausweis (z. B. Kinderpersonalausweis oder
Schülerausweis). Mit diesen Ausweisen können
10- bis 15-Jährige künftig auch Fischereierlaubnisscheine
erwerben.
- Herabsetzung des Mindestalters für die Fischerprüfung
von 14 auf **12 Jahre**.